

Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2024

**5990**

## **Notariatsgesetz (NotG)**

**(Änderung vom . . . . . ; Angestellte mit erweiterten Befugnissen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2024,

*beschliesst:*

I. Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

§ 13. <sup>1</sup> Das Obergericht kann Angestellten in allen Aufgabebereichen des Notariats erweiterte Befugnisse erteilen.

Angestellte  
mit erweiterten  
Befugnissen

<sup>2</sup> Die Erteilung setzt eine ausreichende Ausbildung und Erfahrung voraus. Sie kann vom Besuch von Fachkursen und vom Bestehen von Fachprüfungen abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Im Rahmen der erteilten Befugnisse sind die Angestellten ermächtigt, die einem Notar obliegenden Amtshandlungen vorzunehmen. Ihre Verfügungen sind solchen des Notars gleichgestellt.

§§ 14–16 werden aufgehoben.

§ 37. Das Obergericht regelt durch Verordnung:  
lit. a unverändert.

Verordnungen  
des Ober-  
gerichtes

b. die Voraussetzungen der Erteilung erweiterter Befugnisse an Angestellte, den Umfang dieser Befugnisse und die Durchführung der erforderlichen Fachprüfungen;

lit. c und d unverändert.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Nach bisherigem Recht erteilte erweiterte Befugnisse bleiben bestehen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

## **Bericht**

### **A. Ausgangslage**

Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 (NotG; LS 242) regelt die Befugnisse der Notarinnen und Notare, der Notar-Stellvertreterinnen und Notar-Stellvertreter sowie der weiteren Notariatsmitarbeitenden vergleichsweise ausführlich und starr. Gemäss §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 3 NotG haben nur die Notarinnen und Notare sowie die Notar-Stellvertreterinnen und Notar-Stellvertreter umfassende Befugnisse in allen Fachbereichen des Notariats. Den weiteren Mitarbeitenden kann das Obergericht in den einzelnen Fachbereichen (Beurkundungs-, Grundbuch- und Konkurswesen) bestimmte erweiterte Befugnisse erteilen (§§ 13–15 NotG). Die Erteilung erweiterter Befugnisse setzt ausreichende Ausbildung und Erfahrung voraus; sie kann vom erfolgreichen Besuch von Fachkursen oder vom Bestehen einer Fachprüfung abhängig gemacht werden (§ 16 NotG). Gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung (§ 37 lit. b NotG) hat das Obergericht die Voraussetzungen der Erteilung solcher Befugnisse in der Verordnung über die Voraussetzungen der Erteilung der erweiterten Befugnisse an Beamte und Angestellte der Notariate sowie die Durchführung der Fachprüfungen vom 14. Dezember 1988 (Weiterbildungsverordnung; LS 242.15) geregelt. Der mögliche Inhalt der erweiterten Befugnisse ist dagegen abschliessend im Notariatsgesetz geregelt (§§ 13–15 NotG). Eine Anpassung dieser Regelung bedarf deshalb einer Gesetzesänderung.

Die heutige starre Regelung bereitet den Notariaten zunehmend Schwierigkeiten. Auch die Notariate sind vom Fachkräftemangel betroffen, der sich voraussichtlich weiter verstärken wird. Die Fachkräfte der Notariate stammen hauptsächlich aus dem eigenen beruflichen Nachwuchs (Notariatslehre). Sowohl das Halten als auch das Gewinnen von Fachkräften setzt unter anderem interessante berufliche Perspektiven voraus. Diese sind durch die beschränkte Möglichkeit der Mitarbeitenden, erweiterte Befugnisse zu erhalten, heute eingeschränkt. Dies gilt in besonderem Masse im Konkursbereich, in dem die Mitarbeitenden nur zur Aufnahme von Konkursinventaren und zur Durchführung von Zwangsversteigerungen von beweglichen Sachen ermächtigt werden können (§ 15 NotG). Eine attraktive Fachkarriere im Konkurswesen ist damit ohne das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis für Notarinnen und Notare («Zürcher Notarpatent») faktisch ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass am 1. Januar 2025 die Änderung von Art. 43 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) in Kraft treten wird, die künftig die Konkursbetreibung für öffentlich-rechtliche Forderungen (z.B. Steuerforderungen) vorschreibt.

Als Folge davon ist mit einer erheblichen Zunahme der Konkursverfahren zu rechnen. Die Ressourcen der Notarinnen und Notare sowie der Notar-Stellvertreterinnen und Notar-Stellvertreter sind jedoch schon mit der heutigen Geschäftslast ausgeschöpft. Zwar könnte das Obergericht den Notariaten zusätzliche Notar-Stellvertreterinnen und Notar-Stellvertreter bewilligen (§ 12 Abs. 1 NotG); diese können aber nicht ohne Weiteres auf dem Arbeitsmarkt angeworben werden, weil ihre Anstellung den entsprechenden Fähigkeitsausweis voraussetzt, der nur im zürcherischen Notariatswesen erworben werden kann (§ 12 Abs. 2 NotG). Zugleich ist eine Delegation von Amtshandlungen an Mitarbeitende im Konkurswesen heute nur in den erwähnten engen Grenzen möglich (§ 15 NotG). Diese Regelung behindert den Ausgleich der zu erwartenden personellen Engpässe erheblich.

## **B. Ziele und Umsetzung**

Die Änderung des Notariatsgesetzes soll im Notariatswesen eine weitgehende Delegation von Amtshandlungen ermöglichen. Die Grundvoraussetzung einer ausreichenden Ausbildung und Erfahrung soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben; die weiteren Voraussetzungen sollen wie bisher in der Weiterbildungsverordnung des Obergerichts geregelt werden. Neu soll hingegen der mögliche Umfang der erweiterten Befugnisse nicht mehr im Gesetz festgeschrieben werden, sondern vom Obergericht in der Weiterbildungsverordnung.

Dies ermöglicht es dem Obergericht und den Notariaten, rascher und flexibler auf die Geschäftslast und den Fachkräftemangel zu reagieren. Mit der weitergehenden Möglichkeit zur Erteilung erweiterter Befugnisse sollen zudem die Arbeit und die Berufsaussichten der Notariatsangestellten attraktiver ausgestaltet werden können, insbesondere durch das Angebot einer attraktiven Fachkarriere mit weiten Kompetenzen und Entwicklungsmöglichkeiten im Konkursbereich. Dadurch sollen die nötigen Fachkräfte künftig einfacher gewonnen und gehalten werden können.

## **C. Verzicht auf eine Vernehmlassung**

Bei der vorliegenden Gesetzesänderung handelt es sich nicht um eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite im Sinne von § 3 der Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000 (RSV; LS 172.16). Da sie ausschliesslich innerhalb der Notariate vollzogen wird (die

formell der Gerichtsbarkeit angegliedert sind, aber materiell zur kantonalen Verwaltung gehören), sind davon weder die Gemeinden noch andere Körperschaften mit ihren Behörden betroffen, ebenso wenig Verbände und andere Organisationen. Von der Durchführung einer Vernehmlassung wurde deshalb abgesehen (§ 12 Abs. 2 RSV e contrario).

#### **D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### § 13. Angestellte mit erweiterten Befugnissen

Die Marginalie von § 13 NotG wird um den längst überholten Begriff «Beamte» gekürzt. Diese Anpassung ging vergessen, als der sogenannte «Beamtenstatus» mit dem neuen Personalgesetz vom 27. September 1998 (PG; LS 177.10) auf den 1. Juli 1999 abgeschafft wurde.

§ 13 Abs. 1 NotG bestimmt neu ausdrücklich, dass das Obergericht Angestellten in allen Aufgabenbereichen des Notariats erweiterte Befugnisse erteilen kann. Diese Bereiche sind in § 1 NotG umschrieben. Sie umfassen neben dem Beurkundungs-, Grundbuch- und Konkurswesen beispielsweise auch den Bereich der erbrechtlichen Geschäfte. Die Bestimmung tritt an die Stelle der bisherigen §§ 13–15 NotG, welche die Erteilung erweiterter Befugnisse nur in eng umschriebenen Teilbereichen des Beurkundungs-, Grundbuch- und Konkurswesens ermöglichen.

§ 13 Abs. 2 NotG übernimmt den Gehalt des bisherigen § 16 NotG in redaktionell leicht angepasster Form.

§ 13 Abs. 3 NotG umschreibt neu den Gegenstand der erweiterten Befugnisse: Die Angestellten, denen solche Befugnisse erteilt wurden, sind in deren Rahmen ermächtigt, die einer Notarin oder einem Notar obliegenden Amtshandlungen vorzunehmen; ihre Verfügungen sind insoweit solchen der Notarin oder des Notars gleichgestellt. Diese Formulierung lehnt sich an die Umschreibung der Befugnisse der Notar-Stellvertreterinnen und Notar-Stellvertreter gemäss § 12 Abs. 3 NotG an.

Damit wird die Regelung zur Erteilung erweiterter Befugnisse an Angestellte neu übersichtlich in einer einzigen Bestimmung zusammengeführt.

##### Aufhebung von §§ 14–16

Die besonderen Regelungen von §§ 14 und 15 NotG sowie die Regelung der Voraussetzungen gemäss § 16 NotG werden hinfällig und können aufgehoben werden, weil die Erteilung erweiterter Befugnisse an

Angestellte – einschliesslich ihrer Voraussetzungen – neu für alle Aufgabenbereiche des Notariats einheitlich in § 13 NotG geregelt wird.

### § 37. Verordnungen des Obergerichtes

§ 37 lit. b NotG ermächtigt das Obergericht neu dazu, nicht nur die Voraussetzungen der Erteilung erweiterter Befugnisse an Angestellte und die Durchführung der erforderlichen Fachprüfungen zu regeln, sondern auch den Umfang dieser Befugnisse. Diese Ergänzung ist notwendig, weil der Umfang der erweiterten Befugnisse künftig nicht mehr im Notariatsgesetz umschrieben sein wird und deshalb auf Verordnungsstufe präzisiert werden muss. Bei dieser Gelegenheit wird die Bestimmung redaktionell leicht angepasst.

### Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass erweiterte Befugnisse, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, bestehen bleiben. Nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts müssen diese somit nicht neu erteilt werden. Dies drängt sich aus verwaltungsökonomischen Gründen auf, zumal das neue Recht die Möglichkeit zur Erteilung erweiterter Befugnisse ausdehnt und nicht einschränkt. Vorbehalten bleibt selbstverständlich ein Entzug der erweiterten Befugnisse.

## **E. Auswirkungen**

### **1. Kanton**

Die Änderung des Notariatsgesetzes zieht abgesehen von der Anpassung der Verweisungen auf die geänderten und aufgehobenen Bestimmungen (§§ 13–16 NotG) keine zwingenden weiteren Änderungen im Verordnungsrecht nach sich, zumal § 1 der Weiterbildungsverordnung den Umfang der erweiterten Befugnisse bereits auf Verordnungsstufe umschreibt (heute im Sinne einer inhaltlichen Wiederholung der §§ 13–15 NotG). Diese Bestimmung wird jedoch insoweit anzupassen sein, als dieser Umfang verändert werden soll.

Mit der Möglichkeit zur Erteilung zusätzlicher erweiterter Befugnisse an Notariatsangestellte, die nicht über das Zürcher Notarpatent verfügen, kann dem Engpass aufgrund der bereits ausgelasteten Mitarbeitenden mit Zürcher Notarpatent rascher begegnet werden. Zudem wird im Hinblick auf die am 1. Januar 2025 in Kraft tretende Änderung des SchKG und die damit erwartete erhebliche Zunahme der Konkursverfahren die Möglichkeit geschaffen, das notwendige Personal mit den erforderlichen Kompetenzen einzusetzen. Dies dürfte sich ten-

denziell günstig auf die Entwicklung der Lohnkosten auswirken, da durch die Ausweitung der heute bestehenden erweiterten Befugnisse künftig Mitarbeitende mit niedrigerer Einreihung mit solchen Aufgaben betraut werden können, die heute von Mitarbeitenden mit Zürcher Notarpatent zu erledigen sind. Weil mit der Möglichkeit zur Erteilung zusätzlicher erweiterter Befugnisse auch die Arbeit und die Berufsaussichten der Notariatsangestellten attraktiver ausgestaltet werden können, dürfte sich zudem das Gewinnen und Halten dieser Fachkräfte vereinfachen. Erfahrungsgemäss darf dadurch mit einer Verminderung der Personalfluktuations sowie einer Steigerung der Arbeitsqualität und -effizienz gerechnet werden. Nach einer vorläufigen Einschätzung des Notariatsinspektorats dürften mit der Erteilung zusätzlicher erweiterter Befugnisse und den dafür vorausgesetzten Fachkursen und -prüfungen keine erheblichen Mehrkosten verbunden sein, da diese Fachkurse und -prüfungen von eigenen Fachkräften gehalten bzw. durchgeführt werden.

Das Ausmass dieser Auswirkungen wird aber letztlich insbesondere davon abhängen, in welchem Umfang den Notariatsangestellten künftig zusätzliche erweiterte Befugnisse erteilt werden.

Bei alledem ist darauf hinzuweisen, dass die Notariate gegenwärtig mehr als kostendeckend arbeiten. Nach der Beurteilung des Notariatsinspektorats wird sich dies durch die Gesetzesänderung aller Voraussicht nach nicht ändern.

## **2. Gemeinden**

Die Gemeinden sind als solche nicht von der Gesetzesänderung betroffen, weil das Notariatswesen vom Kanton für die Allgemeinheit betrieben wird.

## **3. Private**

Private können insofern mit einer Verbesserung der Notariatsdienstleistungen rechnen, als es die Gesetzesänderung den Notariaten erleichtert, ihre Geschäftslast auszugleichen und die nötigen Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.

Die Gesetzesänderung bewirkt keine zusätzliche administrative Belastung von Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und der Verordnung über die administrative Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11).

Sie hat auch keinen Einfluss auf die Bearbeitung von Personendaten, abgesehen davon, dass diese mit der Erteilung erweiterter Befugnisse auf weitere Notariatsangestellte übertragen werden kann. Da die Erteilung dieser Befugnisse eine ausreichende Ausbildung und Erfahrung voraussetzt (neu § 13 Abs. 2 NotG), sind damit jedoch keine besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen im Sinne von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4) verbunden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli